

99001016010000

Emissionserklärung Befreiung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011697/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001016010000
Leistungsbezeichnung I	Emissionserklärung Befreiung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Abgabe einer Emissionserklärung für Deponien beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Müllentsorgung, Luftschadstoffe, ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen, Anlagen Abfall Behandlung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Abfallwirtschaft
Handlungsgrundlage	<p>§ 41 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_41.html></p> <p>[§](https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_41.html) 6 Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_11_2004/_6.html></p>
Teaser	Wenn Sie als Betreiber oder Betreiberin einer Deponie zur Abgabe der Emissionserklärung verpflichtet sind, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht, eine Emissionserklärung abzugeben, befreien lassen.
Volltext	Wenn Sie eine Deponie betreiben, sind Sie zur regelmäßigen Abgabe einer Emissionserklärung verpflichtet. Wenn von Ihrer Deponie nur in geringem Maße Emissionen ausgehen, können Sie sich von der Verpflichtung, eine Emissionserklärung abzugeben, befreien lassen. Die Befreiung von der Abgabe einer Emissionserklärung für Deponien können Sie bei der zuständigen Behörde beantragen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Antrag • erforderliche Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass von Ihrer Deponie nur Emissionen in geringem Maße ausgehen
Voraussetzungen	Sie erhalten die Befreiung von der Emissionsabgabe-Pflicht, wenn von Ihrer Deponie nur in geringem Maße Emissionen ausgehen.
Kosten	Es fallen Gebühren an. Die Höhe der Gebühren berechnet die zuständige Stelle nach Zeitaufwand auf Grundlage der Umweltgebührenordnung.
Verfahrensablauf	Sie reichen einen schriftlichen Antrag auf Befreiung

Modul	Sachverhalt
	<p>von der Abgabe einer Emissionserklärung bei der zuständigen Behörde ein. Die Behörde prüft Ihren Antrag. Gegebenenfalls fordert die Behörde weitere Unterlagen oder Informationen von Ihnen an. Die Behörde entscheidet über Ihren Antrag. Sie erhalten einen Bescheid von der Behörde.</p>
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von der Abgabe einer Emissionserklärung für Deponien beantragen <ul style="list-style-type: none"> • Betreiber von Deponien • Verpflichtung zur regelmäßigen Abgabe einer Emissionserklärung • Befreiung von der Abgabepflicht unter bestimmten Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> • wenn von der Deponie nur in geringem Maße Emissionen ausgehen • Antrag schriftlich
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)